

Satzung
des
AMC Frankenthal e.V.



Ortsclub
im ADAC





Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 03.06.1948 in Frankenthal gegründete Club führt der Namen „Automobil– und Motorrad–Club e.V. im ADAC“. Er hat den Sitz in Frankenthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenthal eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, der Motorsports und der Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC–Gesamtclubs sowie des ADAC–Pfalz und wahrt die Richtlinien der gesamten ADAC- Organisation.
- III. Der Club erfüllt seine Aufgaben u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Spots / bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.
- IV. Der Club und seine Mitglieder sollten sich an Maßnahmen und Veranstaltung des ADAC-Pfalz und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC-Pfalz sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglieder sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Mitgliedschaft in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.



Satzung

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessen Beiträge und Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a. Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b. Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c. Die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des ADAC-Pfalz notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC-Pfalz ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC-Pfalz stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind per Email oder, falls keine Email Adresse vorhanden, schriftlich per Post mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC-Pfalz ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer



Satzung

- c. Festlegung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC-Pfalz. Diese müssen Mitglied des ADAC-Pfalz sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrag.- Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter der einfachen Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegeben ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a. Satzungsänderungen
 - b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC-Pfalz ist die Niederschrift innerhalb 14 Tagen zu übersenden.



Satzung

- VII. Die Mitglieder des ADAC-Pfalz Präsidium und den Mitgliedern des ADAC-Pfalz steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a. Auf Anordnung des Präsidiums der ADAC oder des Vorstandes des ADAC-Pfalz.
- b. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der / die 1. Vorsitzende
 2. der / die 2. Vorsitzende
 3. der / die Schriftführer /in
 4. der / die Schatzmeister /in
 5. der / die Sportwart /in
 6. der / die Tourenwart /in
 7. der / die Oldtimerwart /in
 8. dem oder der Syndici
 9. Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können und deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

- II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister verpflichtet, den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam zu vertreten.
 - III. Die Sitzungen vom Vorstand werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen., das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
-



Satzung

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals unter den geraden Ziffern aufgeführt, sodann die unter den ungeraden Ziffern aufgeführt.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des ADAC-Pfalz seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzung des Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC-Pfalz sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Frankenthal (Sitz des Ortsclubs)